

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 2.

Stettin, den 28. Januar 1927.

59. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 12.) Nichtquote der gesamtkirchlichen und der provinziellen kirchlichen Umlageanforderung für das Rechnungsjahr 1927. — (Nr. 13.) Aufwertung von Pfandbriefen und Schulverschreibungen landschaftlicher Kreditanstalten usw. — (Nr. 14.) Beschlußfähigkeit der Sitzungen der Gemeindeförperschaften nach Artikel 32 Abs. 2 B. U. — (Nr. 15.) Pflege der alten wertvollen Orgeln. — (Nr. 16.) Abgabe einer gebrauchten Orgel. — (Nr. 17.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenassenrechnungen. — (Nr. 18.) Reichserziehungswoche. — (Nr. 19.) 2. Lehrgang der Diasporafunde vom 15.—18. Februar 1927 zu Stettin. — (Nr. 20.) Stargarder kirchliche Konferenz. — (Nr. 21.) Einsegnungsschein. — (Nr. 22.) Gedächtnisfeier für August Hermann Francke. — (Nr. 23.) Kirchensammlung für den Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands. — (Nr. 24.) Hauskollekten für die Berliner Missionsgesellschaft im Jahre 1927. — (Nr. 25.) Gemeindefazungen gemäß Artikel 32 Abs. 2 der Verfassungsurkunde. — (Nr. 26.) Urkunde, betreffend die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinden Zinnowitz und Rehelfow, Kirchentkreis Ubedom und Verlegung des Pfarrsitzes von Rehelfow nach Zinnowitz. — (Nr. 27.) Urkunde, betreffend Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Trent und Neuenkirchen, Kirchentkreis Bergen. — (Nr. 28.) Führerlehrgang des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Pommerns. — (Nr. 29.) Gewährung des staatlichen Ehejubiläumsgeschenks. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

(Nr. 12.) Nichtquote der gesamtkirchlichen und der provinziellen kirchlichen Umlageanforderung für das Rechnungsjahr 1927.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I. 9305. III.

Berlin-Charlottenburg, den 20. Dezember 1926.

Nichtquote 1927.

In Ausführung des § 3 Abs. 2 der Anweisung zur Ausführung der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 27. Dezember 1922 (R. G. und B. V. 1923 S. 24 ff.) geben wir hierdurch bekannt,

daß die gesamt- und die provinziellkirchlichen Umlageforderungen einschließlich derer für die Deckung der General- und der Provinzialsynodalkosten im Rechnungsjahre 1927 sich schätzungsweise auf

4% — vier vom Hundert —

der gemäß unserm Runderlaß vom 21. August d. Js. — E. O. I 8639 II — für die Zwecke der Pfarrbesoldungsstatistik ermittelten Reichseinkommensteuerunterlagen aus 1925 stellen werden.

Die Kirchengemeinden (Parochialverbände usw.) haben hiernach in den Haushaltsplänen ihrer Kirchen- bzw. Umlageassen für die Erfüllung ihrer Beitragspflicht zu den gesamt- und den provinziellkirchlichen Umlagen im Rechnungsjahre 1927 einen Reichsmarkbetrag in Höhe von 4% desjenigen Reichsmarkbetrages einzustellen, den sie in Ausführung unseres oben genannten Runderlasses vom 21. August d. Js. — E. O. I 8639 II — als ihr Reichseinkommensteuerfoll für 1925 angegeben haben. (Ortl. Fragebogen II S. 7 unter E I 2 b).

Für den Präsidenten:
gez. D u s t e.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Januar 1927.

Vorstehenden Erlaß geben wir auszugsweise den Kreissynodalvorständen und Gemeindefürsorgekirchenräten zur Kenntnis und weiteren Veranlassung bekannt. Die Kirchengemeinden und Kreissynodalvorstände haben sich also auf eine landes- und provinziellkirchliche Umlageanforderung einzurichten, die voraussichtlich 4 vom Hundert der gemäß obengenanntem Erlaß ermittelten Reichseinkommensteuerunterlagen aus 1925 beträgt. (Vergl. auch unsere Rundverfügung an die Gemeindefürsorgekirchenräte vom 8. September 1926 — IX 2202 —.)

Die auf die Kirchengemeinden entfallenden Beitragsleistungen sind bei Aufstellung der Haushaltspläne — auch derjenigen für die Kreissynodalverbände — sowie bei Feststellung des Kirchensteuerbedarfs dem sonstigen Deckungsbedarf ziffernmäßig zuzuschlagen.

Gemäß § 4 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — R. G. und V.-Bl. 1923 S. 27/28 — sind die vorstehenden Umlagebeiträge in zwei Teilbeträgen abzuführen, und zwar mit der ersten, der Hälfte des Richtbetrages nach § 3 Abs. 1—4 a. a. O. entsprechenden Rate — für Pommern 2 v. H., in Worten: „Zwei vom Hundert“, der obengenannten Reichseinkommensteuerergebnisse 1925 — ohne Rücksicht auf die förmliche Durchführung des Umlegungsverfahrens nach § 2 a. a. O. von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. September 1927 an die Kreissynodalkassen und mit der zweiten Rate in Höhe der danach noch verbleibenden Umlageschuld von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. März 1928 an die Kreissynodalkassen. Die Kreissynodalkassen haben die landeskirchlichen und die provinzialkirchlichen Umlagebeiträge der ersten Gemeinderate bis zum 1. Oktober 1927, die der zweiten Gemeinderate bis zum 1. April 1928 in einer Summe an die Provinzialsynodalkasse abzuführen.

Die Abführung des gesamten endgültigen Umlagebetrages in einer Summe zu dem ersten Termin (1. September bzw. 1. Oktober d. Js.) ist zulässig und erwünscht.

Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, da die Landeskirche vom Jahre 1927 ab mehr denn je auf rechtzeitigen Eingang der Beträge angewiesen ist, um die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Herren Superintenden ten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeiträge Sorge zu tragen und uns säumige Gemeindefürsorge rechtzeitig anzuzeigen.

Neben den obigen Leistungen für landes- und provinzielle kirchliche Zwecke müssen auch im Rechnungsjahre 1927 wiederum örtliche Pfarrbesoldungsleistungen aus Kirchenkas sen- bzw. Steuermitteln vorgesehen werden, über deren Höhe noch besondere Verfügung ergeht.

Lsg. VII. Nr. 3356 II/26.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Januar 1927.

(Nr. 13.) Aufwertung von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher Kreditanstalten usw.

Nachstehend geben wir den Kirchengemeinden den Art. 2 der zweiten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtstaaten, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskulturrenueubanken, vom 16. November 1926 (G. S. S. 301) bekannt:

Artikel 2.

§ 1.

(1) Die oberste Verwaltungsdirektion einer landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt darf mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von ihr ausgegebene Pfandbriefe und andere Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 der Ersten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten usw. vom 10. Dezember 1925 (Gesetzamml. S. 169) gegen Zahlung von mindestens 25 vom Hundert des nach § 17 Abs. 1 der genannten Verordnung festgestellten Goldmarkbetrags der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen aufkündigen. Die Kündigung kann auf Arten, Gruppen oder Jahrgänge von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen beschränkt werden.

(2) Besteht nach der Satzung der Kreditanstalt ein Ausschuß, so bedarf die Kündigung seiner Zustimmung.

§ 2.

(1) Die zur Einlösung der gekündigten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel sind den eigenen Mitteln der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten zu entnehmen.

(2) Die Kreditanstalt nimmt mit den gekündigten Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen an der Verteilung der Teilungsmasse nach § 19 der Ersten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten usw. vom 10. Dezember 1925 (Gesetzamml. S. 169) teil.

(3) Sie darf die gekündigten und ihr eingelieferten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nicht wieder in den Verkehr bringen.

§ 3.

(1) Die landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalt kann für die Umrechnung des Goldmarkbetrags der fälligen Kapitalbeträge in Reichsmark einen Stichtag bestimmen. Der Stichtag darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als einen Monat vor dem Fälligkeitstage gesetzt werden.

(2) Die Kreditanstalt kann bestimmen, daß für jede zur Einlösung der gekündigten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen zu zahlende Goldmark eine Reichsmark zu entrichten ist, sofern sich bei der Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2820 Reichsmark und nicht weniger als 2760 Reichsmark ergibt.

§ 4.

(1) Die Kündigung erfolgt durch mindestens zweimalige Bekanntgabe der gekündigten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger. Sie ist nur zum Schlusse eines Kalendermonats zulässig.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit dem Tage der letzten Bekanntgabe.

§ 5.

(1) Die von der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt gekündigten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen müssen zur Verfallszeit im umlaufsfähigen Zustand eingeliefert werden.

(2) Erfolgt die Einlieferung nicht innerhalb eines Monats nach dem Fälligkeitstage (§ 4), so kann die Kreditanstalt den auf die nicht eingereichten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen entfallenden Anteil in Reichsmark hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

(3) Im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten usw. vom 10. Dezember 1925 (Gesetzaml. S. 169) ist die Kreditanstalt zur Hinterlegung nur befugt, wenn der Gläubiger die Anmeldung seines Anspruchs innerhalb der Frist des Abs. 2 unterlassen hat.

(4) In der Bekanntmachung der Kündigung nach § 4 ist auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist hinzuweisen.

Da die einzelnen Kirchengemeinden nicht in der Lage sein werden, zu verfolgen, ob die Grundkreditanstalten, von welchen sie Schuldverschreibungen besitzen, von dem Kündigungsrecht des § 4 der Verordnung Gebrauch gemacht haben, empfehlen wir sämtlichen Kirchengemeinden — zur Vermeidung von Rechtsnachteilen (vergl. § 5 Abs. 2 a. a. O.) — die etwa in ihrem Besitz befindlichen Papiere der fraglichen Grundkreditanstalten bei einer Bank in Verwahrung zu geben, damit diese die entsprechende Überwachung vornimmt.

Über die Abgabe der fraglichen Papiere an eine Bank ist den Kreis-synodalvorständen alsbald zu berichten, diese werden ersucht, auf Grund der bei ihnen befindlichen Nachweisungen zu überwachen, daß sämtliche in Frage kommenden Kirchengemeinden vorstehender Verfügung unverzüglich nachkommen.
Tgb. IV. Nr. 120.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Januar 1927.

(Nr. 14.) Beschlussfähigkeit der Sitzungen der Gemeindeförperschaften nach Art. 32 Abs. 2 B. U.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen zu Eingang des beglaubigten Protokollbuchauszuges über die Beschlussfähigkeit der Versammlung folgendes bemerkt ist: „Die Versammlung ist beschlussfähig, da mehr als $\frac{1}{3}$ der zum Sollbestande der Versammlung erforderlichen Mitglieder (Art. 32 Abs. 2 B. U.) erschienen sind“, ohne daß rechtlich die Voraussetzungen für den Art. 32 Abs. 2 B. U. vorliegen.

Wir bringen deshalb den Gemeindeförperschaften nachstehend die auszugsweise Abschrift einer Verfügung zur Kenntnis und Nachachtung:

Wenn zu Eingang des Protokollbuchauszuges die Beschlussfähigkeit der Versammlung damit begründet worden ist, daß mehr als $\frac{1}{3}$ der zum Sollbestande gehörenden Mitglieder erschienen sei, so bemerken wir dazu folgendes:

Offenbar hat der Gemeindeförperschaft hier den Art. 32 Abs. 2 im Auge. Diese Bestimmung ist jedoch nur dann anwendbar, wenn durch Gemeindefassung die Erfordernisse für die Beschlussfähigkeit

geändert worden sind. Das ist aber hier — soweit wir es aus unseren Akten haben feststellen können — nicht der Fall.

Beabsichtigen die kirchlichen Körperschaften, die Beschlußfähigkeitszahl herabzusetzen, so haben sie zunächst einen Beschluß gemäß Art. 32 Abs. 2 zu fassen. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach Art. 147 Abs. 2 B. U. Der Kreissynodalvorstand hat sich zu dem Beschluß gütlich zu äußern. Die Sitzung bedarf der Anerkennung durch den Rechtsausschuß der Kirche und schließlich der Genehmigung des Provinzialkirchenrats.

Aus der Fassung des Art. 32 Abs. 2 folgt jedoch, daß nur ausnahmsweise, beim Vorliegen besonderer Gründe, die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl herabgesetzt werden darf. Diese Gründe müssen in dem Beschluß eingehend dargelegt werden. Sofern die Gründe in der räumlichen Ausdehnung liegen (der Begriff der „größeren Ausdehnung“ ist territorial, nicht personell zu verstehen!), sind die Entfernungs- und Wegeverhältnisse eingehend zu erörtern, insbesondere ist anzugeben, wieviel Älteste und Gemeindevorordnete in den vom Tagungsort entfernt gelegenen Ortschaften wohnen.

Unter „Verhältnisse“ im Sinne des Art. 32 Abs. 2 B. U. sind nur solche äußerer Art zu verstehen, nicht etwa mangelnde Regsamkeit von Gemeindevorordneten.

Art. 32 Abs. 2 B. U. kann keine Anwendung finden, wenn auf sonstigem verfassungsmäßigen Wege Abhilfe geschaffen werden kann, z. B. für die Verhandlungen der gemeinsamen Körperschaften einer Gesamtparochie durch Anwendung des Art. 41 Abs. 3 B. U.

Lgb. V. Nr. 2225.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Januar 1927.

(Nr. 15.) Pflege der alten wertvollen Orgeln.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. März v. Js. — IV. 396 — Kirchl. Amtsbl. S. 71 Nr. 67 —, machen wir die Gemeinden nochmals auf den notwendigen Schutz und die erforderliche pflegliche Behandlung der alten wertvollen Orgeln aufmerksam. Zu ihrer Instandsetzung bzw. Veräußerung ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.

Lgb. IV. Nr. 2841.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Januar 1927.

(Nr. 16.) Abgabe einer gebrauchten Orgel.

Die evangelische Kirchengemeinde Jofessberg in Galizien wünscht eine gebrauchte kleine Orgel zu erwerben. Falls eine Kirchengemeinde eine solche Orgel abzugeben in der Lage und bereit ist, sehen wir umgehend einem Bericht entgegen.

Lgb. IV. Nr. 66.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Januar 1927.

(Nr. 17.) Patronatliche Genehmigung von Kirchentassenrechnungen.

Eine große Anzahl von Gemeindefkirchenräten hat die Kirchentassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1925, soweit es sich um staatliches Patronat handelt, noch nicht zur patronatlichen Genehmigung eingereicht. Die in Frage kommenden Gemeindefkirchenräte werden veranlaßt, das Versäumte umgehend nachzuholen.

Lgb. IV. Nr. 106.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Januar 1927.

(Nr. 18.) Reichserziehungswoche.

Der Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) veranstaltet vom 30. Januar bis 6. Februar seine diesjährige Reichserziehungswoche, die als Pestalozzi-Feier ausgebaut werden soll. Die Veranstaltung hat den Zweck, den Familiengedanken zu vertiefen, das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben zu wecken und das Verantwortungsbewußtsein für Volk und Staat lebendig zu

machen. Am Sonntag, den 30. Januar, soll die Reichserziehungswoche auch in unserer Provinz durch besondere Erziehungs-Gottesdienste eröffnet werden, welchem dann in der Woche Familien- und Elternabende mit den verschiedensten Vortragsthemen folgen sollen. Zur Vermittelung von Vorträgen und Angabe von Material für die Vorbereitung der Reichserziehungswoche ist die provinciale Geschäftsstelle des Pommerischen Elternbundes, Stettin, Elisabethstraße 69 II, bereit.

Die Herren Geistlichen und Gemeindefürheren veranlassen wir, auch in den kleinsten Gemeinden den Gedanken der Reichserziehungswoche zu verwirklichen. Auch in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen der Elternbund noch nicht vertreten ist, wird die Erziehungswoche erfolgreich durchgeführt werden können.

Lgb. VI. Nr. 154.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Januar 1927.

(Nr. 19.) 2. Lehrgang über Diasporakunde vom 15.—18. Februar 1927 zu Stettin,
Evangelisches Vereinshaus, Elisabethstraße 53.

Tagungsplan.

Dienstag, den 15. Februar 1927:

8 Uhr abends Begrüßungsabend im Speisesaal des Evangelischen Vereinshauses (Zwangloses Beisammensein mit Damen.)

Mittwoch, den 16. Februar 1927:

8³⁰ Uhr Eröffnung: Generalsuperintendent D. Kalmus.

9 „ Superintendent a. D. Scheringer: Segen der Gustav-Adolf-Arbeit für die Heimatkirche.

10 „ Pastor Richter-Obernbeck: Bilder aus dem Reisepfarramt am La Plata.

11 „ Pastor Salewski-Tirschtiegel: Die Grenzmark.

12 „ Superintendent Engel-Jassen: Die Diaspora Pommerns.

4 „ Professor D. Deißner-Greifsmald: Die Stellung des Apostels Paulus und der ersten Christengemeinde zur jüdischen Diaspora.

5 „ Pastor Fuß-Hippel-Zecherin: Gustav-Adolf-Predigtreifen, ihre Vorbereitung und Gestaltung.

Donnerstag, den 17. Februar 1927:

8³⁰ Uhr Andacht: Konsistorialrat Liz. Baumann.

9 „ Pastor Hildebrandt-Heilsberg: Von meiner ermländischen Deichhauptmannschaft.

10³⁰ „ Superintendent Wick-Möhringen: Die Gefahr der Entdeutschung unserer evangelischen Auslandsgemeinden.

11³⁰ „ Pastor Krause-König: Die Lage der evangelisch-unierten Kirche im Abtretungsgebiet (geschlossene Versammlung).

4 „ Pastor Stenzel-Berlin: Das unbekannte Rußland.

5 „ Unsere Frauenvereine, Aussprache, eingeleitet von Konsistorialrat Liz. Baumann-Stettin.

Freitag, den 18. Februar 1927:

8³⁰ Uhr Andacht: Stadtsuperintendent Stengel.

9 „ Pastor Cremer-Wittenberg: Diakonissenarbeit in der Diaspora Brasiliens.

11 „ Pastor Stenzel-Berlin: Meine Erlebnisse während der russischen Kriege- und Revolutionszeit.

12 „ Unsere Organisation, Aussprache, eingeleitet von Superintendent a. D. Scheringer.

8 „ Gustav-Adolf-Abend, veranstaltet vom Gustav-Adolf-Frauenverein Stettin.

Wir weisen die Herren Geistlichen unter warmer Empfehlung auf den Lehrgang hin.

Lgb. VI. Nr. 259.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Januar 1927.

(Nr. 20.) Stargarder kirchliche Konferenz.

Montag, den 21. Februar 1927, Ev. Vereinshaus (Königstraße 18):

3¹/₂ Uhr Eröffnungsgandacht: Generalsuperintendent D. Kähler.Vortrag: Der sogenannte Arbeitsunterricht in der religiösen Unterweisung der Jugend.
Schulrat Risch = Stettin.8 „ Öffentlicher Gottesdienst in St. Marien. Predigt: Oberkonsistorialrat und Domprediger
D. Richter = Berlin.

Kirchenchor St. Marien

Nach dem Vortrag und Gottesdienst sind Saal und Veranda des Blüchergartens für
die Teilnehmer und ihre Damen hergerichtet.

Dienstag, den 22. Februar, Ev. Vereinshaus.

9 Uhr Morgenandacht: Generalsuperintendent D. Kolmus.

Vortrag: Wie stellen mir uns zur deutschen Religion? Oberkonsistorialrat und Dom-
prediger D. Richter = Berlin.

Aussprache.

1 „ Gemeinsames Mittagessen (2,00 M. im Blüchergarten).

3 „ Vortrag: Die literarische Gattung der Paulusbriefe. Professor der Theologie D.
Reißner = Greifswald.

Aussprache.

Schlußkathed: Superintendent Rathke = Stargard.

8 „ Öffentlicher Gemeindeabend in Heilia Geist.

Liegt das Heil in Wittenberg oder in Rom? Superintendent Viz. Geest = Berlin.

Musikalische Darbietungen.

Sollte der Saal des Evangelischen Vereinshauses nicht ausreichen, so finden die Vorträge in
der Aula des Staatlichen und Groeningschen Gymnasiums (in unmittelbarer Nähe des Evangelischen
Vereinshauses) statt.Zur Deckung der Unkosten: Gesamttagung 2,00 M., Einzelvortrag 1,00 M. Unterbringung
besornt gegen Antwortkarte bis zum 15. Februar Superintendent Rathke = Stargard. Nach Möglichkeit
Freiquartiere durch die Evangelische Frauenhilfe.

Wir weisen hiermit die Herren Geistlichen auf diese Tagung hin und empfehlen ihren Besuch.

Lgb. VI. Nr. 264.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Januar 1927.

(Nr. 21.) Einsegnungsschein.

Der Verein für religiöse Kunst, Pommerische Provinzialgruppe, hat bei
Beurteilung der Entwürfe für einen Einsegnungsschein für Pommern 1927 einstimmig dem mit dem
Stichwort „Heiliges Mahl“ bezeichneten Entwurf des Kunstmalers Velter den 1. Preis zuerkannt. Dieser
Schein wird auf gutem Kartonpapier mit Raum für die nötigen Eintragungen in Größe von ca.
22×28 cm zum Preise von 20—25 M. das Stück bei Hermann Saran, Stettin, Kleine Domstraße 1,
erscheinen und von dort zu beziehen sein.Es wird hiermit der Wunsch und die herzliche Bitte ausgesprochen, daß für die Einsegnungen
1927 in Pommern möglichst allgemein dieser Schein gebraucht werde. Sollte eine Gemeinde mit eigenem
Schrine noch versehen sein, so dürfen diese wohl einmal im Interesse der Einheitlichkeit in unserer Provinz
ein Jahr zurückgestellt werden.Um die Höhe der Auflage möglichst im voraus festzustellen, werden die Pfarrämter gebeten, die
von ihnen gewünschte Zahl der Scheine bis zum 15. Februar dem Konsistorium anzuzeigen.Die Scheine werden bei rechtzeitiger Bestellung so abgeschickt, daß sie auch für die frühesten
Einsegnungen rechtzeitig kommen. Es empfiehlt sich, bei früheren Einsegnungen die Termine derselben
bei der Bestellung anzugeben.

Muster werden auf Wunsch gern zur Verfügung gestellt.

Der Verein für religiöse Kunst, Pommerische Provinzialgruppe.

Vorstehende Bitte des Vereins für religiöse Kunst unterstützen wir dringend. Wir würden es dankbar begrüßen, wenn die junge Provinzialgruppe des Vereins bei ihrem ersten Unternehmen die einmütige Unterstützung aller Pfarrämter der Kirchenprovinz fände. Der Gedanke, daß in diesem Jahre allen Konfirmanden derselbe Einsegnungsschein in die Hände gelegt wird, ist ohnehin schon nicht ohne Wert.

Egb. VI. Nr. 102.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Januar 1927.

(Nr. 22.) Gedächtnisfeier für August Hermann Francke.

Am 8 Juni 1927 werden 200 Jahre seit dem Tode August Hermann Franckes vergangen sein. Die evangelische Kirche kann diesen Tag nicht vorübergehen lassen, ohne des reichen Segens eingedenk zu sein, der von dem Leben und Wirken dieses Mannes ausgegangen ist.

Bei der vielseitigen Bedeutung, die Francke u. a. auch auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts gehabt hat, hat der Evangelische Oberkirchenrat bei dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung angeregt, Anweisung zu geben, daß in den Schulen eine Feierstunde dem Gedächtnis dieses großen christlichen Erziehers und Jugendbildners gewidmet werde.

Den Herren Geistlichen und den Gemeindeführern legen wir schon jetzt dringend ans Herz, für eine würdige kirchliche Feier des Todesjages August Hermann Franckes die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Da der Todestag auf den Mittwoch nach Pfingsten fällt, liegt es nahe, in dem Gottesdienst an einem der Pfingstfeiertage des Lebens und Wirkens A. H. Franckes zu gedenken. Die Beziehungen zwischen der pfingstlichen Verkündigung und dem, was für Francke Antrieb und Ziel des Lebens war, sind unmittelbar gegeben. Wo die Verhältnisse es gestatten, wird auch in außergottesdienstlichen Gemeindefeiern die Bedeutung, die der große Halle'sche Vertreter des Pietismus für die evangelische Kirche gehabt hat, den Gemeinden darzulegen sein.

Egb. VI. Nr. 4168.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Januar 1927.

(Nr. 23.) Kirchensammlung für den Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands eine Kirchenkollekte bewilligt, die von uns auf den Sonntag Estomihi, den 27. Februar 1927, ausgeschrieben ist.

Der Evangelische Verband für die weibliche Jugend Deutschlands, Dahlem, Burckhardtshaus, die größte evangelische Organisation für die weibliche Jugend, die etwa 185 000 junge Mädchen in ganz Deutschland in allen Ständen und Berufen umfaßt. In 5000 Vereinen sind sie in allen größeren Orten und auf den meisten Dörfern zusammengeschlossen. Durch Freizeiten hin und her im Lande wird versucht, bei fröhlichem Naturgenuß eine Zeit der inneren Förderung zu geben. Jugendtagungen sammeln Tausende junger Mädchen, die selbst mitarbeitend ihrem eigenen Werke dienen wollen und daher auch an den Beratungen teilzunehmen suchen. Die Führerinnen, die zum Teil aus der Jugend herauswachsen, werden durch Kurse für ihre Aufgabe geschult. Durch Herausgabe 7 verschiedener Jugendzeitschriften wird dem Verlangen der Jugend nach Lektüre entsprochen, ein wirksames Mittel gegen Schund und Schmutz.

Alle diese Arbeit geht aus von der Zentrale des Verbandes, dem Burckhardtshaus in Dahlem, welches eine große Zahl (ca. 100) beruflich angestellter Kräfte umfaßt.

Um weiterhin diese lebendige Arbeit unter der Jugend treiben zu können, werden die Gemeinden gebeten, Mittel zu geben und dadurch diese wichtige Volksaufgabe zu unterstützen. Die Gemeinde braucht zu ihrem lebendigen Wachstum die Jugend und die Jugend braucht zu ihrer Vertiefung den Anschluß an die Gemeinde. So ist es ein gegenseitiges Tragen. Und es ist die Sache der evangelischen Gemeinden, an diesem großen Missionswerk unter der Jugend zu helfen.

Wegen Einsammlung und Ausführung der Erträge verweisen wir auf den Sammlungsplan in Nr. 1 des Kirchlichen Amtsblattes.

Egb. VI. Nr. 11.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Januar 1927.

(Nr. 24.) Hauskollekten für die Berliner Missionsgesellschaft im Jahre 1927.

Laut Mitteilung der Berliner Missionsgesellschaft ist ihr von dem Herrn Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege in Preußen und unter Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern für das Jahr 1927 wiederum eine Hauskollekte für den Bezirk der Provinz Pommern bewilligt worden. Die Berliner Missionsgesellschaft ist nach ihrer Finanzlage auf die Erträge dieser Hauskollekte in hervorragendem Maße angewiesen; sie betont mit Recht, daß es auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand ist, wenn von ihrem Jahresbedarf nur zwei Drittel aus Einnahmen durch freiwillige Gaben gedeckt werden und der Fehlbetrag durch Landverkäufe auf dem Missionsfelde, Darlehn in der Heimat und erhebliche Abstriche im Haushaltsplan ausgeglichen werden muß. Die Stützung der ringenden Tochterkirchen im Auslande ebenso wie die Weltmission des Christentums sind und bleiben eine unerläßliche Aufgabe der heimatlichen Kirche. Wir legen den Herren Geistlichen und den Gemeindefürsorgern dringend ans Herz, die Berliner Missionsgesellschaft bei Sammlung der ihr bewilligten Hauskollekte aufs tatkräftigste zu unterstützen. In welcher Weise das am besten geschehen kann, wird von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen abhängen.

Tgb. VI. Nr. 12.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Januar 1927.

(Nr. 25.) Gemeindefestsetzungen gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verfassungsurkunde.

1. Für die Kirchengemeinde Abtshagen, Kirchenkreis Rügenwalde, unseres Aufsichtsbereichs ist durch Gemeindefestsetzung mit Genehmigung des Provinzialkirchenrats gemäß Artikel 32 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 147 Abs. 2 der V. U. für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 bestimmt worden, daß für die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.

2. Für die Kirchengemeinde Grifow, Kreis Grimmen, ist durch Gemeindefestsetzung mit Anerkennung des Rechtsausschusses der Kirche und mit Genehmigung des Provinzialkirchenrats gemäß Artikel 32, Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 147, Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 bestimmt worden, daß für die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.

Tgb. XIII. Nr. 2515.

Tgb. X. Nr. 31.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Januar 1927.

(Nr. 26.) Urkunde, betreffend die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinden Zinnowitz und Nezekow, Kirchenkreis Usedom, und Verlegung des Pfarrsitzes von Nezekow nach Zinnowitz.

Auf Grund des Art 46 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1923 ist nach Anhörung der Beteiligten und mit deren Einverständnis folgendes beschlossen worden:

§ 1.

Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Grummin und Zinnowitz, Kirchenkreis Usedom, wird aufgehoben.

§ 2.

Die Kirchengemeinden Zinnowitz und Nezekow werden miteinander pfarramtlich verbunden.

§ 3.

Der Pfarrsitz wird von Nezekow nach Zinnowitz verlegt.

§ 4.

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1927 in Kraft.

Stettin, den 14. Januar 1927.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung:

gez. Meyer.

Tgb. XII. Nr. 3766.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Januar 1927.

(Nr. 27.) Urkunde, betreffend Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Trent und Neuenkirchen auf Rügen, Kirchenkreis Bergen auf Rügen.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten mit deren Einverständnis folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Evangelischen der Gutsbezirke Neuendorf und Jessin auf Rügen, Kreis Rügen, werden aus der Kirchengemeinde Trent, Kirchenkreis Bergen auf Rügen, in die Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis gleichen Namens, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1927 in Kraft.

Stettin, den 18. Dezember 1926.

(Siegel)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung:
gez. Meyer.

Lgb. XI. Nr. 2212.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Stralsund, den 29. Dezember 1926.

(Siegel)

Der Regierungspräsident.

Sch. I. 6031.

Im Auftrage:
Unterschrift.

Lgb. XI. Nr. 46.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Januar 1927.

(Nr. 28.) Führerlehrgang des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Pommerns.

Der Führerlehrgang des Evangelischen Verbandes der weiblichen Jugend Pommerns (Vorsitzende: Frau Generalsuperintendent Köhler) wird wieder Anfang März dieses Jahres im Diakonissenhause Bethanien Stettin stattfinden. Beginn: Donnerstag, den 3. März, abends 7 Uhr, Schluß: Dienstag, den 8. März, abends 6 Uhr. Die Vormittage sind der Bibelarbeit gewidmet. Leitung: Pastor Braun, Burchardthaus. Die Nachmittage gehören der neuen Eingebewegung: theoretische Einführung und praktische Übungen. Leitung: Frä. stud. mus. Thea Rappner-Burchardthaus. Am Sonntabend theoretische und praktische Anleitung zur Jugendarbeit: Frä. Maria Stehmann-Burchardthaus.

Pastoren, Pfarrfrauen und Leiterinnen sind herzlich eingeladen. Teilnehmergebühr für angeschlossene Führer 1.— Mk., für Gäste 2.— Mk. Mittagessen in Bethanien täglich 1.— Mk. Auskunft und Anmeldung in der Geschäftsstelle des Ev. Verbandes, Stettin, Friedrich-Karl-Straße 11 bei Frä. v. Köller; bitten um Freiquartier-Vermittelung bis spätestens 25. Februar.

Auf den Führerlehrgang weisen wir empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 299.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Januar 1927.

(Nr. 29.) Gewährung des staatlichen Ghejubiläumsgeschenks.

Rd.-Erl. d. M. d. J. u. d. J. M. v. 9. 12. 26 — III 1292 u. I. D. I. 16464 b —

In Abänderung der Ziffer 3 des Rd.-Erl. vom 30. 3. 26 — III 44 und I D. I. 1489 b (M. Bl. I. B. S. 323) wird die Befugnis zur nachträglichen Gewährung des Ghejubiläumsgeschenks nunmehr auf die Regierungspräsidenten bzw. den Polizeipräsidenten in Berlin übertragen. Die Einschränkung, daß die nachträgliche Auszahlung des Geschenks nur in Ausnahmefällen erfolgen darf, wenn besondere, gewichtige Gründe die Verzögerung des Antrages verschuldet haben und die Feter nicht länger als sechs Monate

zurückliegt, bleibt bestehen. Es wird jedoch zugelassen, daß die Feist zur nachträglichen Beantragung des Ehrengelchents als gewährt gilt, wenn der Antrag vor Ablauf von sechs Monaten bei einer für die Bearbeitung der Angelegenheit zuständigen Dienststelle (Gemeindevorsteher, Amtsvorsteher, Bürgermeister, Landrat usw.) gestellt wird. Es ist indessen auf die rechtzeitige Vorlage derartiger Anträge Bedacht zu nehmen, insbesondere auch dann, wenn etwa aus besonderen Gründen, wie z. B. bei einer 65 jährigen Ehejubiläumfeier, ein Antrag auf Übersendung eines Glückwunschschreibens seitens des Herrn Ministerpräsidenten gestellt wird.

In jedem Falle ist vor Bewilligung des Geldgeschents zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Ziffer 2 des Rd.-Erl. vom 30. 3. 26 (Bedürftigkeit, Würdigkeit, preuß. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in Preußen) erfüllt sind. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Wenngleich das Geldgeschent als Beihilfe zur Ermöglichung der Feier des Festtages gedacht ist, bestehen keine Bedenken dagegen, in Ausnahmefällen das Geschent bedürftigen Ehepaaren auch dann zu gewähren, wenn eine eigentliche Feier nicht beabsichtigt wird.

Schließlich wird unter Hinweis auf Ziffer 5a des Rd.-Erl. vom 30. 3. 26 bestimmt, daß in kreisangehörigen Städten die Landräte das Ehejubiläumsgeschent auch dann bewilligen und anweisen sollen, wenn diese Städte einer staatlichen Polizeiverwaltung unterstehen.

An die Regierungspräsidenten usw.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringen wir zur Kenntnis der Herren Geistlichen, indem wir noch besonders darauf hinweisen, daß ebenso wie bei den Anträgen auf Gewährung der kirchlichen Ehegedenkmünzen die schleunige Erledigung der Anträge wesentlich davon abhängt, daß die Anträge rechtzeitig unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen gestellt werden. Bei verspätet eingehenden Anträgen ist die Ursache der Verspätung anzugeben.

Tab. VI. Nr. 4237.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

- a) Der Pastor Gese in Cölpin, Kirchentkreis Rörnin, am 4. Dezember 1926 im Alter von 66 Jahren 8 Monaten.
- b) Der Pastor i. R. Mittag in Röslin, früher in Schlafow, Kirchentkreis Wolgast, am 11. Oktober 1926 im Alter von 79 Jahren 11 Monaten.
- c) Der Pastor i. R. Lic. Dr. Gese in Greifswald, früher in Sassen, Kirchentkreis Voig, am 16. Dezember 1926 im Alter von 69 Jahren 10 Monaten.

2. Ernennung.

Der Gerichtsassessor Dr. Ewald Fischer ist unter Ernennung zum Konsistorialassessor mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab in den Dienst der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union übernommen und dem hiesigen Evangelischen Konsistorium überwiesen worden.

3. Amtsauszeichnung.

Den Kirchschullehrern Neumann in Sassenburg, Kreis Saagig, und Strübing in Ramin, Kreis Rügen, ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.

4. Berufen.

- a) Der Hilfsprediger Höflich in Mescherin, Kirchentkreis Garz a. O., zum Pastor in Mescherin, Kirchentkreis Garz a. O., zum 1. Januar 1927.
- b) Der Pastor Trümpelmann in Obermöllern, Provinz Sachsen, zum Pastor in Warnitz, Kirchentkreis Werben, zum 1. Januar 1927.
- c) Der Hilfsprediger Haedel in Groß Ramin, Kirchentkreis Belgard, zum Pastor in Rosenow, Kirchentkreis Gollnow, zum 1. Januar 1927.
- d) Der Provinzialvikar Hasenjäger in Giesebitz, Kirchentkreis Stolp Altstadt, zum Pastor in Cantred, Kirchentkreis Naugard, zum 1. Januar 1927.

- e) Der Hilfsprediger Becker in Gr. Tuchen, Kirchenkreis Bütow, zum Pastor in Gr. Tuchen, Kirchenkreis Bütow, zum 1. Januar 1927.
- f) Der Pastor Sprondel in Zezenow, Kirchenkreis Stolp Altstadt, zum Pastor in Glowitz, Kirchenkreis Stolp Altstadt, zum 1. Februar 1927.

5. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die Pfarrstelle in Medow, Kirchenkreis Anklam, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Schönhagen, Kirchenkreis Gollnow, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und ist sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Die Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- c) Die Pfarrstelle zu Stresow, Kirchenkreis Greifenhagen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
- d) Die Pfarrstelle in Zinnowitz, Kirchenkreis Usedom, ist sofort zu besetzen. Die Pfarrbesetzung steht abwechselnd dem Kirchenpatron von Negeffow und dem Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern, und zwar diesmal ersterem zu. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an Frau Baronin Elisabeth von Lepel, geb. von Lepel, auf Neuendorf, Post Zinnowitz auf Usedom, zu richten.
- e) Die Pfarrstelle zu Altkolziglow, Kirchenkreis Bütow, privaten Patronats, kommt zum 1. April 1927 durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zur Erledigung und ist alsdann wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
- f) Die Pfarrstelle in Gr. Möllen, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, kommt durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand am 1. April 1927 zur Erledigung und ist alsdann sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
- g) Die Pfarrstelle in Schlönitz, Kirchenkreis Schivelbein, privaten und staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- h) Die Pfarrstelle Altsarnow, Kirchenkreis Wollin, staatlichen Patronats, ist seit 1. Januar 1927 vakant. Die Wiederbesetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

- a) Reßler, Generalsuperintendent a. D. „Das Alte Testament — ein christliches Buch?“ Heft 2 aus Serie III Christentum und Judentum. Zwanglose Hefte zur Einführung der Christen in das Verständnis ihrer wechselseitigen Beziehungen. 37 Seiten. Zu beziehen durch das Büro der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden, Berlin N 58, Kastanienallee 22, zum Vorzugspreis von 0,50 M.
- b) D. Dibelius, Generalsuperintendent der Kurmark: Das Jahrhundert der Kirche. 1927, 2. unveränderte Auflage, 258 S., Furche-Verlag, Berlin, brosch. 5,50 M., in Ganzleinen 6,50 M.

Das Buch, in kurzer Zeit in 2. Auflage erschienen, ist in hervorragender Weise geeignet, das Kirchenbewußtsein der evangelischen Kreise, auch in der gebildeten Laienwelt, zu wecken und zu stärken. Der Beschaffung des Buches aus Mitteln der Kirchen- oder Kreissynodalkassen stehen unsererseits Bedenken nicht entgegen.

Notizen.

1 Beilage

2 Beilagen

- a) Diesem Amtsblatt liegt die Nummer 6 der Zeitschrift „Die Innere Mission in Pommern“ bei. Wir weisen erneut auf diese Zeitschrift hin und empfehlen ihren Bezug den Geistlichen und Gemeindefkirchenräten.
- b) Dieser Nummer unseres Kirchlichen Amtsblattes liegen Werbeschriften der Zentralstelle für die Schaffung eines Lutherfilms (Berlin W 50, Kurfürstendamm 14/15) bei.
- c) Vordrucke über die vorgeschriebenen Vierteljahresnachweisungen der Pfarrstellen und Pfarrkasseneinnahmen sowie über die Kollektensammellisten hält der Verlag Fromigsh & Sohn in Frankfurt a. O. vorrätig.